

Der 1. Bezirksverbandstag Rheinland möge den

Leitantrag Nr. 3

„Funktionsbereich – Schlagkraft erhalten und Perspektiven schaffen!“

beschließen:

Vorbemerkungen

Die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung (GKBP-FÄ) und für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung (STRAFA-FÄ) bilden die öffentlichkeitswirksame Speerspitze der Finanzverwaltung und nehmen im bundesweiten Vergleich Spitzenpositionen ein. Von den 53,7 Milliarden Euro Gesamtsteuereinnahmen in NRW 2016 resultierten zehn Prozent aus der erfolgreichen Tätigkeit der nordrhein-westfälischen SteuerfahnderInnen und BetriebsprüferInnen.

Die engagierte Arbeit der NRW-SteuerfahnderInnen hat dem Land Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr ein Mehrergebnis von gut einer Milliarde Euro beschert. In fast 5.000 Prüfungen haben die FahnderInnen Steuerhinterzieher aufgespürt. Seit 1980 hat sich die Zahl der Fahndungsprüfer und -prüferinnen in NRW auf 650 Stellen verdoppelt, weil die Notwendigkeit für Prüfungen deutlich zugenommen hat.

Als Betriebsprüfer arbeiten in unserem Bundesland mehr als 3.550 Menschen. Dank ihrer Arbeit kam im vergangenen Jahr ein Mehrergebnis von 4,1 Milliarden Euro zustande. Zu diesem Gesamtergebnis tragen, mehr als noch in den Vorjahren, intensivierete Prüfungen bei Betrieben der sogenannten Bargeldbranche bei, nur beispielhaft genannt seien Gastronomie, Apotheken oder das Taxigewerbe. In diesem Schwerpunktbereich haben NRW-BetriebsprüferInnen 4.738 Prüfungen durchgeführt – und damit fast 200 mehr als noch im Jahr 2010.

Diese motivierte, durchsetzungsstarke und über die Grenzen von NRW hoch anerkannte Mannschaft gilt es in ihrer Schlagkraft zu erhalten und durch die Schaffung von beruflichen Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten zukunftsfest aufzustellen!

Sach- und aufgabengerechte Hardware- und Softwareausstattung

Damit die Kolleginnen und Kollegen im Funktionsbereich ihrer wichtigen und verantwortungsvollen Aufgabe reibungslos und ohne Hemmnisse nachgehen können, bedarf es einer Hardwareausstattung auf aktuellstem Stand, die den Softwareanforderungen gewachsen ist und große Datenmengen ohne zeitliche Verzögerungen oder technische Ausfälle reibungslos verarbeiten kann. Darüber hinaus muss die Software bedienerfreundlich gestaltet sowie regelmäßig und zeitnah an rechtliche Änderungen bzw. die Aufgabenstellung der Außendienste angepasst werden.

Zur effizienten Arbeit der Betriebsprüfung gehört, dass der Datenaustausch und das Aufspielen von notwendigen Softwareupdates auch außerhalb der Dienststelle reibungslos funktionieren. Die Hard- und Softwareausstattung soll die Kolleginnen und Kollegen im Funktionsbereich unterstützen und darf die Arbeiten nicht noch weiter verkomplizieren oder hemmen.

Perspektiven schaffen

Die Attraktivität der Arbeit im Funktionsbereich hat in den letzten Jahren abgenommen. Das zeigen die von Jahr zu Jahr sinkenden Bewerberquoten bei Ausschreibungen für Stellen im Funktionsbereich. Die abgewählte Landesregierung hat durch die in 2017 ergriffen Maßnahmen versucht, gegenzusteuern und den im Bereich der Steuerfahndung entstandenen Beförderungstau aufzulösen.

Ein weiterer notwendiger Schritt wäre, die Dienstposten aufgrund der besonderen fachlichen Anforderungen im gesamten Funktionsbereich im Bereich A 11 bis A 13 zu bündeln. Für jüngere Kolleginnen und Kollegen, die in der Besoldungsgruppe A 10 Aufgaben im Funktionsbereich wahrnehmen, müssen alle dienstrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um sie gleich zu stellen.

Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung

Neue Zuführungskonzepte

Ein Einsatz im Bereich der GKBP kommt nach den Vorstellungen des Personalentwicklungskonzeptes erst in Betracht, wenn zuvor drei Stellen im Festsetzungsamt durchlaufen wurden. Bereits heute kann dieser Vorlauf aufgrund einer hohen Personalfuktuation nicht mehr gesichert werden. In den beiden letzten Jahren erfüllten – selbst bei wohlwollender Auslegung – nur rund 50 % der Zugänge diese Voraussetzung.

In den Festsetzungsfinanzämtern hat der hohe Personalbedarf der GKBPen dazu geführt, dass die Mehrzahl der erfahrenen Amts-BetriebsprüferInnen bereits an die GKBP versetzt wurde. Die Nachbesetzung der versetzten oder ausgeschiedenen Amts-BetriebsprüferInnen führt in den Ämtern zu kaum noch lösbaren Personalfragen und erheblichen Belastungen im Innendienst. Die Situation wird sich nach Auffassung der DSTG in den kommenden Jahren verschärfen.

Die Personalzuführungskonzepte für die Funktionsfinanzämter müssen nach Auffassung der DSTG unter Berücksichtigung der Arbeitssituation in den Festsetzungsfinanzämtern überarbeitet werden, um Chancen für Verwaltung und Beschäftigte zu sichern und berufliche Perspektiven zu erhalten und - nicht zuletzt - die Qualität der Arbeit zu garantieren.

Ehrlicher Umgang mit Stellenbesetzungsquote

Zu neuen Zuführungskonzepten gehört auch der ehrliche Umgang mit Besetzungsquoten in den GKBPen. Es wird immer von einer 100%-Besetzungsquote gesprochen. Dabei wird allerdings verkannt, dass es sich bei der Zahl der eingesetzten PrüferInnen von 3.555 um eine festgelegte – nicht am Aufgabenbestand orientierte - Größe handelt, die nach politischer Vorgabe nicht unterschritten werden soll. Die PersBB weist einen deutlich höheren Personalbedarf aus, wodurch die Besetzungsquote unter 80 Prozent sinkt.

Abgesehen davon, kann die 100-Prozent-Besetzungsquote (bezogen auf die festgesetzten 3.555) - wenn überhaupt - nur unter Anrechnung der in Ausbildung befindlichen BZST-Prüfer und regionaler Unter- bzw. Übersetzung zum Zuführungstermin 01.02. als erfüllt angesehen werden. Durch die hohen demografiebedingten Altersabgänge, den Wechsel zu anderen Dienststellen oder Behörden sowie den Funktionswechsel in die Sachgebietsleitungen sinken die Besetzungsquoten in einzelnen GKBP-Ämtern bis zum Januar des Folgejahres auf unter 90 Prozent. Damit gilt es nach Ansicht der DSTG offen und ehrlich umzugehen!

Reisekosten – Wegfall der 30-km-Grenze bzw. Stadtgrenze

Der Zuführungsbedarf zu den Funktions-FÄ kann nicht allein von den am Dienstort der jeweiligen GKBp gelegenen Festsetzungs-FÄ gedeckt werden. Aus diesem Grunde erwartet die Verwaltung auch zahlreiche Bewerbungen aus entfernt gelegenen FÄ. Diese Erwartungen der Verwaltung werden und wurden aber in den letzten Jahren nicht erfüllt.

Ein wesentlicher Hemmschuh für Bewerbungen zu den GKBpen, deren Zuständigkeitsbereich sich überwiegend auf ein Stadtgebiet erstreckt, sind die reisekostenrechtlichen Vorschriften zu den Dienstgängen (§ 2 Abs. 1 LRKG) und zur sog. 30-km-Grenze (§ 4 Abs. 2 LRKG).

Im Steuerrecht wurde der Dienstgang bereits vor Jahren abgeschafft.

Aber im nrw-rechtlichen Reisekostenrecht gibt es diesen, mittlerweile u.E. nicht mehr zeitgemäßen, Begriff noch.

Er bewirkt, dass z.B. BetriebsprüferInnen, die außerhalb des Dienstortes wohnen, aber am Dienstort prüfen, Reisekosten erst ab der Stadtgrenze des Dienstortes erstattet bekommen.

Ein weiteres Problem, gerade für BewerberInnen aus dem ländlichen Raum, stellt die sog. 30-km-Grenze dar. Sie bewirkt, dass, wenn der/die PrüferIn weiter als 30 km von seiner/ihrer Dienststelle entfernt wohnt, immer eine Vergleichsrechnung gemacht werden muss, ob die Strecke zum Prüfungsort von der Dienststelle oder von zuhause kürzer ist. Nur die kürzere Strecke wird dann erstattet.

Aufgrund der o.a. Regelungen erhalten die betroffenen BetriebsprüferInnen nicht alle Reisekosten erstattet. Dadurch können den betroffenen BetriebsprüferInnen Kosten von bis zu einigen hundert Euro pro Monat entstehen. Dass diese zusätzlichen Kosten nicht gerade die Bereitschaft, sich zu einem GKBp-Amt zu bewerben, fördert, ist verständlich.

Es liegt aber gerade im Interesse der Verwaltung und auch der Politik, dass alle Stellen bei den GKBpen besetzt sind. Daher sollte alles getan werden, dass diese beiden unsinnigen Regelungen abgeschafft werden.

Nur wenn den PrüferInnen auch die Fahrtkosten für die tatsächlich zurückgelegten Strecken erstattet werden, wird das Interesse, sich an die GKBpen zu bewerben, u.E. wieder zunehmen.

Dafür wird sich die DSTG einsetzen.

Sachgerechte Controllingzielvereinbarungen

Die GKBpen haben gemeinsam ein eigenes Fortbildungskonzept auf den Weg gebracht. Dieses Großprojekt wird fast ausschließlich von eigenen Prüferinnen und Prüfern gestemmt, die mit der Konzeption von Schulungen und Workshops sowie deren Durchführung beschäftigt sind. Für die Prüfungstätigkeit stehen sie deshalb nicht zu 100 Prozent zur Verfügung.

Gleichzeitig wird darüber nachgedacht, Tätigkeiten rund um die Änderungsveranlagungen und die Rechtsbehelfsbearbeitung in Prüfungsfällen vom Festsetzungsamt auf die GKBpen zu verlagern. Durch die Erweiterung des Aufgabenbestandes, besonders im Hinblick auf die Bearbeitung der zeitintensiven FEin-Fälle, entstehenden Mehraufwand für die GKBpen (z.B. Einarbeitung, Schulung, laufender Support) stehen folglich auch weniger Ressourcen für die eigentliche Prüfungstätigkeit zur Verfügung.

Derartige Veränderungen müssen bereits im Zielvereinbarungsprozess sachgerecht berücksichtigt und nicht erst im Nachgang als Begründung für eine verfehlte Zielerreichung herangezogen werden.

Finanzämter für Steuerstrafsachen- und Steuerfahndung

Steuerfahndung verdient eigenen Stellenschlüssel

Die Tätigkeit der Steuerfahndung basiert im Vergleich zu den übrigen Prüfungsdiensten nicht auf jährlich aufzustellenden Prüfungsgeschäftsplänen, sondern auf Anzeigen, Auftragsprüfungen, Verfahren der Staatsanwaltschaften. Nach dem Legalitätsprinzip muss bei einem strafrechtlichen Anfangsverdacht ein Verfahren durchgeführt werden. Die Tätigkeit entspricht nicht mehr der seit dem 01.10.1986 angewendeten Funktionsgruppenverordnung. Die Arbeit der Steuerfahndung ist besonders in qualitativer Hinsicht sehr viel anspruchsvoller geworden. Darüber hinaus haben sich auch die sonstigen Anforderungen und Rahmenbedingungen zunehmend verschärft.

Deshalb fordert die DSTG einen eigenständigen Funktionsschlüssel für die Steuerfahndung, um die veränderten Aufgaben und Strukturen der Steuerfahndung abzubilden und für eine leistungsgerechte Verbesserung der Beförderungssituation in der Steuerfahndung NRW zu sorgen.

Die Zahl der Beförderungsstellen sollte dabei wie folgt festgelegt werden:

- A 13 Stellen 30 % der eingesetzten PrüferInnen
- A 12 Stellen 40 % der eingesetzten PrüferInnen
- bis A 11 30 % der eingesetzten PrüferInnen.

Arbeit der Straf- und Bußgeldstelle aufwerten

Die Vermischung der Tätigkeiten mit dem Aufgabengebiet der Steuerfahndungsstellen sowie die Funktion der Straf- und Bußgeldsachenstellenbearbeiter/innen als Bindeglied zu den weiteren Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden führen dazu, dass sich das ursprünglich festgelegte Aufgabengebiet der Straf- und Bußgeldsachenstellen seit der Gründung der Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung im Jahr 1986 heute wesentlich anspruchsvoller und verantwortungsvoller darstellt.

Ein Amtsanwalt/ eine Amtsanwältin (Besoldungsgruppe A 12) kann zum Oberamtsanwalt bzw. zur Oberamtsanwältin (Besoldungsgruppe A 13) befördert werden und ein/e SteuerfahndungsprüferIn kann als Endstufe ebenso die Besoldungsgruppe A 13 erreichen. Es ist keine Gleichbehandlung bei den Beförderungsbzw. Besoldungsmöglichkeiten für die Beamten/innen der Straf- und Bußgeldsachenstellen erkennbar, trotz eines vergleichbaren Aufgaben- und Kompetenzbereichs der Oberamtsanwälte/innen und der teilweise identischen Aufgaben der Steuerfahndung. Deshalb fordert die DSTG eine Aufwertung der Straf- und Bußgeldstelle durch die Schaffung von A13-Stellen auch in diesem Bereich.

An CD-Ankäufen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung festhalten

Das Land NRW hatte auf Empfehlung seiner Steuerfahndung elf CDs mit Daten von mutmaßlichen Steuersündern erworben. Damit wurden bislang bundesweit 120 000 Selbstanzeigen, davon 23 300 allein in NRW, ausgelöst. Dadurch kamen nach Angaben des Finanzministeriums zusätzliche Steuereinnahmen von schätzungsweise sechs bis sieben Milliarden Euro bundesweit zusammen – allein 2,4 Milliarden Euro in NRW seit dem Jahr 2010. Etwa die Hälfte der Mehreinnahmen in NRW von 2,4 Milliarden Euro resultiert aus Selbstanzeigen von Steuerpflichtigen. Die andere Hälfte setzt sich aus Bußgeldern gegen Banken, Mehrsteuern sowie Geldstrafen und Geldauflagen zusammen.

Das Bundesverfassungsgericht, mehrere Fachgerichte und zuletzt in 2016 der Europäische Gerichtshof haben entschieden, dass der Ankauf von CDs und die anschließende Auswertung für steuerliche Zwecke, rechtmäßig ist. Auch ein Regierungswechsel sollte an der Haltung NRWs und seiner bundesweiten Vorreiterrolle nichts ändern. Der Ankauf von Steuer-CDs ist eines der effektivsten Mittel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, wenn nicht sogar das effektivste.

Personalzuführung bei Aufgabenzuwächsen

Mit der Einrichtung einer zentralen „Analyseeinheit Risikoorientierte Ermittlungen im Bereich der Steueraufsicht“ (ARES) in NRW, soll eine effiziente Bekämpfung der Wirtschafts- und Steuerkriminalität sowie ein landes- und bundesweit koordiniertes und strukturiertes Vorgehen sichergestellt werden. Neben der koordinierenden Aufgabe gehört aber auch die Entwicklung eigener Ideen zum strukturierten Fall(komplex)aufgriff, die Ziehung und Überprüfung von Stichproben in risikobehafteten Bereichen sowie die Verteilung von Daten an die STRAFA-FÄ NRW und die Sammlung und Aufbereitung insoweit evaluierter Daten, zum Aufgabenprofil der ARES. Ein daraus resultierender Fallzuwachs kann von den bisher eingesetzten FahnderInnen mit Blick auf die derzeitige Arbeitsbelastung ohne Personalzuwächse nicht bewältigt werden.